

§ 15.02 BinSchStrO 2012 — Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 21.10.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

Binnenschiffahrtsstraße Länge Breite Abladetiefe

m m m

1.1 Ruhr

1.1.1 km 0,00 (Ruhrmündung) bis km 12,21 (oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim)

Fahrzeug/Verband 38,00 5,20 1,70

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2 km 0,00 (Ruhrmündung) bis km 0,80

a) Fahrzeug 135,00 12,00 3,00

b) Verband 193,00 22,90 3,00

– die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet; die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt. Die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 295 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

1.1.3 km 0,80 bis km 1,90

a) Fahrzeug 135,00 12,00 3,00

b) Verband 186,50 12,00 3,00

– die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet; die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt. Die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 295 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

1.1.4 km 1,90 bis km 2,80 (Ruhrsleuse Duisburg)

a) Fahrzeug 135,00 12,00 3,00

b) Verband 186,50 12,00 3,00

– die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 295 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

1.1.5 km 2,80 bis km 4,52

a) Fahrzeug 135,00 12,00 3,00

b) Verband 186,50 12,00 3,00

1.1.6 km 4,52 bis km 11,65

Fahrzeug/Verband 135,00 12,00 3,00

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.2 Rhein-Herne-Kanal

1.2.1 km 0,16 (Ruhrorter Hafen) bis km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) mit Verbindungskanal zur Ruhr

a) Fahrzeug 110,00 135,00 9,65 11,45 2,60 2,50

b) Verband 165,00 186,50 9,65 11,45 2,60 2,50

– von km 0,16 (Ruhrorter Hafen) bis km 0,65 (Sleuse Duisburg-Meiderich) verringert sich

a) die zulässige Abladetiefe von 2,60 m, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 222 sinkt, und

b) die zulässige Abladetiefe von 2,50 m, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 212 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes, – zwischen km 39,97 (Hafen Victor)

und km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) darf ein Fahrzeug mit einer Breite über 9,65 m oder ein

Verband mit einer Länge über 165,00 m oder einer Breite über 9,65 m nur in der in § 15.06

Nummer 6 Buchstabe b festgelegten Zeit und Richtung fahren –

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2 km 0,16 bis km 0,65 (Sleuse Duisburg-Meiderich)

a) Fahrzeug 135,00 11,45 3,00

b) Verband 186,50 11,45 3,00

– die zulässigen Abladetiefen verringern sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort

a) bei einer Abladetiefe von 3,00 m unter die Marke 262,

b) bei einer Abladetiefe von 2,80 m unter die Marke 242,

c) bei einer Abladetiefe von 2,60 m unter die Marke 222 und

d) bei einer Abladetiefe von 2,50 m unter die Marke 212 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

1.2.3 km 0,65 bis km 1,07

a) Fahrzeug 135,00 11,45 3,00

b) Verband 186,50 11,45 3,00

1.2.4 km 1,07 bis km 24,53 mit Verbindungskanal zur Ruhr

a) Fahrzeug 135,00 11,45 2,80

b) Verband 186,50 11,45 2,80

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Schubverbandes ausgerüstet ist.

1.3 Wesel-Datteln-Kanal

1.3.1 km 0,24 (Rhein) bis km 60,23 (Dortmund-Ems-Kanal)

a) Fahrzeug 135,00 11,45 2,80

b) Verband 186,50 11,45 2,80

– von km 0,24 (Rhein) bis km 0,90 (Rhein-Lippe-Hafen) darf die zulässige Abladetiefe überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet; die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt, von km 0,24 bis km 1,85 (Schleuse Friedrichsfeld) verringert sich die zulässige Abladetiefe, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 219 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.3.2 km 0,24 bis km 0,90 (Rhein-Lippe-Hafen)

Verband 193,00 22,90 2,80

– die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet, die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt; die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 219 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.4 Datteln-Hamm-Kanal

1.4.1 km 0,06 (Dortmund-Ems-Kanal) bis km 47,20

Fahrzeug/Verband 86,00 9,65 2,50

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.2 km 0,06 bis km 11,30 (Hafen Lünen)

a) Fahrzeug 135,00 11,45 2,80

b) Verband 186,50 11,45 2,80

1.4.3 km 11,30 bis km 35,87 (Hammer Bahnbrücke)

a) Fahrzeug 135,00 11,45 2,70

b) Verband 186,50 11,45 2,70

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.5 Dortmund-Ems-Kanal

1.5.1 km 1,44 (Hafen Dortmund) bis km 225,82 (Papenburg) einschließlich Hase und Ems

Fahrzeug/Verband 90,00 9,65 2,50

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.2 km 1,44 bis km 21,50

a) Fahrzeug 135,00 11,45 2,80

b) Verband 186,50 11,45 2,80

1.5.3 km 21,50 bis km 81,90 (Bockholt)

a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,50

b) Verband 110,00 11,45 2,50

165,00 9,65 2,50

1.5.4 km 81,90 bis km 108,50

a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80

b) Verband 186,00 11,45 2,80

1.5.5 km 108,50 bis km 138,00 (Gleesen)

Fahrzeug/Verband 100,00 9,65 2,70

110,00 9,65 2,50

1.5.6 km 138,00 bis km 225,82 (Papenburg)einschließlich Hase und Ems

Fahrzeug/Verband 100,00 9,65 2,70

90,00 10,60 2,60

110,00 9,65 2,50

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.6 Ems oberhalb Gleesen (km 82,65)

Fahrzeug 26,00 5,20 je nach Wasserstand

1.7 ohne Inhalt

1.8 Küstenkanal

1.8.1 km 0,00 (140,00 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg) bis km 69,63

(Dortmund-Ems-Kanal, Ems) einschließlich Hunte

Fahrzeug/Verband 100,00 9,65 je nach Wasserstand bis 2,50

90,00 10,60 je nach Wasserstand bis 2,30

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.8.2 km 1,71 (Schleuse Oldenburg) bis km 64,00 (Dörpen)

Fahrzeug/Verband 100,00 9,65 2,50

90,00 10,60 2,30

1.8.3 km 64,00 bis km 69,63 (Dortmund-Ems-Kanal) mit Stichkanal Dörpen

Fahrzeug/Verband 100,00 9,65 2,70

90,00 10,60 2,60

– ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist

1.9 Elisabethfehnkanal

Fahrzeug 20,00 4,50 0,90

1.10 Leda und Sagter Ems

Fahrzeug 20,00 4,50 1,20 bezogen auf MThw

1.11 Ems-Seitenkanal

Fahrzeug/Verband 67,00 8,20 je nach Wasserstand 1,55 bis 2,00

1.12 Mittellandkanal

1.12.1 km 0,00 bis km 325,70

a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80

b) Verband 185,00 11,45 2,80

1.12.2 Stichkanäle Ibbenbüren, Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim

1.12.2.1 Stichkanal Ibbenbüren

Fahrzeug/Verband 91,00 8,25 2,20

85,00 9,00 2,20

95,00 9,60 2,00

1.12.2.2 Stichkanal Osnabrück

1.12.2.2.1 km 0,00 bis km 13,01

Fahrzeug/Verband 82,00 9,60 2,30

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.12.2.2.2 km 0,00 bis km 12,40 (Einfahrt in den Ölhafen)

Fahrzeug/Verband 82,00 9,60 2,80

1.12.2.3 Stichkanal Hannover-Linden

1.12.2.3.1 km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 10,75 (Ende als Bundeswasserstraße)

Fahrzeug/Verband 82,00 9,60 2,30

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.12.2.3.2 km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 6,50 (Umschlagstelle Hannover-Letter)

Fahrzeug/Verband 90,00 9,60 2,40

1.12.2.3.3 km 6,50 (Umschlagstelle Hannover-Letter) bis km 9,50 (Unterwasser Hafenschleuse Hannover-Linden)

Fahrzeug/Verband 85,00 9,60 2,30

1.12.2.4 Stichkanal Misburg

a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80

b) Schubverband 185,00 11,45 2,80

1.12.2.5 Stichkanal Hildesheim

a) Fahrzeug 90,00 10,60 2,30

110,00 10,60 2,10

110,00 11,45 2,00

- b) Verband 90,00 10,60 2,30
110,00 11,45 2,00
135,00 9,60 2,30
135,00 10,60 2,10
150,00 11,45 1,90
- 1.12.3 Verbindungskanal Nord zur Weser
1.12.3.1 km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 0,45 (Oberwasser Schachtschleuse Minden)/km 0,40 (Oberwasser Weserschleuse)
a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80
b) Verband 139,00 11,45 2,80
- 1.12.3.2 Schachtschleuse Minden
Fahrzeug/Verband 85,00 9,60 2,80
- 1.12.3.3 Weserschleuse
a) Fahrzeug 110,00 11,45 richtet sich nach der Fahrrinnen- tiefe nach Nummer 1.12.3.4
b) Verband 135,00 11,45 richtet sich nach der Fahrrinnen- tiefe nach Nummer 1.12.3.4
- 1.12.3.4 km 0,55 (Unterwasser Schachtschleuse Minden)/km 0,56 (Unterwasser Weserschleuse) bis km 1,29 (Einmündung in die Weser)
a) Fahrzeug 110,00 11,45 richtet sich nach der Fahrrinnentiefe
b) Verband 139,00 11,45 richtet sich nach der Fahrrinnentiefe
– die Fahrrinnentiefe beträgt 2,80 m –
- 1.12.4 Verbindungskanal Süd zur Weser
Fahrzeug/Verband 82,00 9,60 2,50
- 1.12.5 Stichkanal Salzgitter
1.12.5.1 bei Benutzung der am Ostufer gelegenen Schleusen
a) Fahrzeug 110,00 9,60 2,80
110,00 10,60 2,65
b) Verband 110,00 11,45 2,50
185,00 9,60 2,80
185,00 10,60 2,65
185,00 11,45 2,50
- 1.12.5.2 bei Benutzung der am Westufer gelegenen Schleusen
a) Fahrzeug 110,00 9,60 2,50
110,00 11,45 2,20
b) Verband 185,00 9,60 2,50
185,00 11,45 2,20
- 1.12.6 Rothenseer Verbindungskanal
1.12.6.1 Rothenseer Verbindungskanal Altstrecke mit Schiffshebewerk Rothensee km 0,12 bis km 1,00
Fahrzeug/Verband 82,00 9,50 1,90
82,00 9,00 2,10
- 1.12.6.2 Rothenseer Verbindungskanal mit Schiffsschleuse km 0,19 bis km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg)
1.12.6.2.1 bei in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse
a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80
b) Verband 185,00 11,45 2,80
- 1.12.6.2.2 bei nicht in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse
a) Fahrzeug 110,00 11,45 je nach Fahrrinnentiefe
b) Verband 185,00 11,45 je nach Fahrrinnentiefe
– die Fahrrinnentiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Rothensee und vom unteren Vorhafen des Schiffshebewerkes Rothensee bis zur Niedrigwasserschleuse Magdeburg nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinnentiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinnentiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –
- 1.12.6.3 km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg) bis km 5,53 (Elbe)
a) Fahrzeug 110,00 11,45 je nach Fahrrinnentiefe
b) Verband 100,00 19,20 je nach Fahrrinnentiefe
185,00 11,45 je nach Fahrrinnentiefe
– die Fahrrinnentiefe richtet sich von der Niedrigwasserschleuse Magdeburg bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinnentiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinnentiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –
- 1.13 Elbe-Seitenkanal
1.13.1 von km 0,00 bis km 115,18 (Einmündung in die Elbe)
a) Fahrzeug 100,00 11,45 2,80
b) Verband 185,00 11,45 2,80
soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist
- 1.13.2 von km 0,00 bis km 100,23 (Hafen Lüneburg)

Fahrzeug 110,00 11,45 2,80

1.14 Elbe-Havel-Kanal

1.14.1 km 325,70 (Unterwasser Schleuse Hohenwarthe) bis km 380,90 (Untere Havel-Wasserstraße) mit Großem Wendsee ohne Schleuse Niegripp und Schleuse Parey

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

86,00 8,25 2,00

b) Verband 80,00 9,00 2,00

125,00 8,25 2,00

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.14.2 Niegripper Verbindungskanal

1.14.2.1 km 0,10 (Elbe-Havel-Kanal) bis Schleuse Niegripp

a) Fahrzeug 110,00 11,45 2,80

b) Verband 185,00 11,45 2,80

1.14.2.2 Schleuse Niegripp bis km 1,55 (Elbe)

a) Fahrzeug 110,00 11,45 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 6

b) Verband 145,00 22,90 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 6

185,00 11,45 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 6

– die Fahrrinntiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Niegripp bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –

1.14.3 Pareyer Verbindungskanal

1.14.3.1 km 0,01 (Elbe) bis km 0,70 (bei Schleuse Parey)

a) Fahrzeug 86,00 9,60 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 7

b) Verband 86,00 9,60 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 7

125,00 8,25 je nach Fahrrinntiefe der Elbstrecke 7

– die Fahrrinntiefe richtet sich von der Einmündung in die Elbe bis zum unteren Vorhafen der Schleuse Parey nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –

1.14.3.2 km 0,70 bis km 0,90 (bei Schleuse Parey)

Fahrzeug/Verband 70,00 8,20 1,85

Bei einem Stand des Elbpegels der Schleuse Parey kleiner als 3,70 m

a) Fahrzeug 86,00 8,20 1,85

b) Verband 91,00 8,20 1,85

1.14.3.3 km 0,90 (bei Schleuse Parey) bis km 1,80 (Kiesladestelle) mit Baggerelbe bis km 0,31

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

86,00 8,25 2,00

b) Verband 80,00 9,00 2,00

125,00 8,25 2,00

1.14.3.4 km 1,80 (Kiesladestelle) bis km 3,34 (Elbe-Havel-Kanal)

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,50

86,00 8,25 2,50

b) Verband 80,00 9,00 2,50

125,00 8,25 2,50

1.14.4 Roßdorfer Altkanal

km 0,12 (westliche Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal) bis km 0,90

a) Fahrzeug 80,00 8,25 1,75

b) Verband 82,00 8,25 1,75

1.14.5 Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See

Fahrzeug/Verband 46,00 6,60 je nach Wasserstand.

2. Die Abmessungen und Abladetiefen für Verbände nach Nummer 1, ausgenommen Nummer 1.5.3 und 1.8 gelten auch für Gelenkverbände. Die Abmessungen und Abladetiefen für Fahrzeuge nach Nummer 1.5.3 und 1.8 gelten auch für die in einen Gelenkverband eingestellten Fahrzeuge, wobei die Gesamtlänge des Gelenkverbandes auf dem Dortmund-Ems-Kanal die Nutzlänge der vorhandenen Schleusen nicht überschreiten darf.

3. Die Abmessungen und Abladetiefen nach Nummer 1.14 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen des Elbe-Havel-Kanals, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Zitiervorschlag: § 15.02 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/15.02>